

Falls zur Erhaltung eines Baudenkmales akuter Handlungsbedarf bestehen sollte, sind ggf. vorläufige Sicherungsmaßnahmen gerechtfertigt, nicht aber der Einbau einer das äußere Erscheinungsbild des Denkmals ändernden Fensteranlage ohne vorherige Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Der nachträglichen Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 DSchG steht entgegen, dass es gerade Sinn des Erlaubnisverfahrens ist, geplante - und nicht bereits durchgeführte - Maßnahmen in denkmalrechtlicher Hinsicht zu prüfen und Änderungen bzw. Nutzungsänderungen an Denkmälern rechtzeitig, also vor einer ggf. drohenden Vernichtung historischer Bausubstanz, in fachlich einwandfreier Weise steuern zu können.

Bei Anordnung der sofortigen Vollziehung einer auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gerichteten Ordnungsverfügung hat die Denkmalbehörde in Ausübung ihres bei der Vollziehungsanordnung bestehenden Ermessens zu berücksichtigen, welcher Aufwand durch die (vorläufige) Befolgung der Ordnungsverfügung verloren geht, falls sich im Hauptsacheverfahren herausstellen sollte, dass die Veränderung des Baudenkmales doch verwirklicht werden darf.

Aus den Gründen

Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung, mit der das VG es abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die vom Ag. für sofort vollziehbar erklärte denkmalrechtliche Verfügung wiederherzustellen.

Aus den vom VG angeführten Gründen spricht Überwiegendes dafür, dass die Wiederherstellungsverfügung im Hauptsacheverfahren jedenfalls im Wesentlichen Bestand haben wird. Die von der Beschwerde hiergegen geltend gemachten Einwände stellen diese Einschätzung nicht in Frage. Abwegig ist insbesondere die Behauptung, der Einbau der Fensteranlage ohne vorherige Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis sei zur Erhaltung des Denkmals zwingend notwendig gewesen, und der Ast. habe deshalb i. S. d. DSchG gehandelt, als er das äußere Erscheinungsbild des Denkmals verändert habe. Wäre tatsächlich zum Schutz des Denkmals vor unmittelbar drohenden Substanzschäden sofortiges Handeln nötig gewesen - was nicht einmal ansatzweise dargetan ist -, hätte der Ast. vorläufige Sicherungsmaßnahmen, beispielsweise eine Abdeckung des Balkons mit Folie, durchführen können und im

Übrigen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 DSchG stellen müssen. Der Umstand, dass die vom Ast. beauftragten Handwerksbetriebe bei der Beseitigung des offenbar vorhandenen Gebäudeschadens keinen Erfolg hatten, belegt jedenfalls nicht, dass es keine andere technische Möglichkeit als das dauerhafte Verschließen eines bisher offenen Balkons gäbe, das Eindringen von Wasser zu verhindern; für diese Annahme bedarf es entgegen der Ansicht der Beschwerde keiner besonderen Sachkunde. Gleichfalls vom geltenden Recht nicht gedeckt ist die Ansicht der Beschwerde, dem Ast. hätte nachträglich eine Erlaubnis nach § 9 DSchG erteilt werden müssen; Sinn des Erlaubnisverfahrens ist es gerade, geplante - und nicht bereits durchgeführte - Maßnahmen in denkmalrechtlicher Hinsicht prüfen und Änderungen bzw. Nutzungsänderungen an Denkmälern rechtzeitig, also vor einer ggf. drohenden Vernichtung historischer Bausubstanz, in fachlich einwandfreier Weise steuern zu können.

Soweit die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung zweifelhaft ist - dies betrifft insbesondere die Konkretisierung der Verfügung durch Schreiben vom 4.8.2005, mit der u. a. angeordnet wird, die Balkonbrüstung denkmalgerecht in einer Höhe von 90 cm herzustellen -, hat die Beschwerde nichts vorgebracht, so dass sich der Senat gehindert sieht, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in diesem Umfang wiederherzustellen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Dasselbe gilt im Hinblick auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der angegriffenen Verfügung vom 1.6.2005. Die vom Ag. hierfür gegebene Begründung, es müsse vermieden werden, dass das betroffene Baudenkmal während der Dauer eines Hauptsacheverfahrens falsche Informationen vermittele und dass das Vorgehen des Ast. als negatives Vorbild wirken könne, trägt die Anordnung des Sofortvollzugs im vorliegenden Fall nicht. Denn auch wenn - was indes in keiner Weise aufgeklärt worden ist - die Entfernung der Fensteranlage nicht zur Zerstörung der Fenster führen mag, dürfte mit der Wiederherstellung des Ursprungszustands sowie mit der Umsetzung der im Schreiben vom 4.8.2005 beschriebenen Maßnahmen ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden sein, der bei einer denkbaren späteren Wiedereinsetzung der Fensteranlage verloren wäre. Diese Aspekte hätten vom Ag. aufgeklärt und in die Ausübung seines Ermessens bei der Anordnung des Sofortvollzugs einbezogen werden müssen. Auch hierzu verhält sich die Beschwerde indes nicht.